

SATZUNG DER GEMEINDE ROGGENTIN ÜBER DIE 4. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANS NR. 3 für das Gewerbe- und Industriegebiet "Bornkoppelweg"



Aufgrund des § 10 i.V.m. § 13 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 24.12.2008 (BGBl. I S. 3018), sowie nach § 86 der Landesbauordnung (LBauO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.04.2006 (GVBl. M-V S. 102), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 20.04.2010 folgende Satzung über die 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 3 für das Gewerbe- und Industriegebiet "Bornkoppelweg" zwischen der B 110, dem Bornkoppelweg, der Reichsbahntrasse Rostock-Tessin und dem Pastower Weg, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) mit den örtlichen Bauvorschriften, erlassen.



PLANZEICHENERKLÄRUNG

Es gilt die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung -BauNVO-) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466) sowie die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 -PlanzV 90-) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58).

Gegenstand der 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 3 sind nur die farbige dargestellten Festsetzungen auf der internen Arbeitfassung aufgrund der 3. Änderung vom 22.04.2009, bekanntgemacht am 20.05.2009.

Planzeichen	Erläuterung	Rechtsgrundlage
I. FESTSETZUNGEN		
BAUGRENZEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und § 23 BauNVO)		
—	Baugrenze	
X—X—X	Entfallende Baugrenze	
VERKEHRSFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)		
[Hatched Box]	Straßenverkehrsflächen	
[Dashed Line]	Straßenbegrenzungslinie	

TEIL B TEXT

- Die textliche Festsetzung Nr. 7 erhält folgende Fassung:
 7. Örtliche Bauvorschriften § 9 Abs. 4 BauGB und § 86 LBauO M-V
 1. Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig.
 2. Für alle Betriebe und Einrichtungen ist ein koordiniertes Informations- und Orientierungssystem zulässig. (§ 9 Abs. 4 BauGB und § 86 LBauO)

VERFAHRENSVERMERKE

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 08.02.2010. Die örtliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck im Mitteilungsblatt des Amtes Carbak, amtliches Mitteilungsblatt der Gemeinde Roggentin, am 01.03.2010 erfolgt. In der Bekanntmachung ist darauf hingewiesen worden, dass der Bebauungsplan Nr. 3 im vereinfachten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB geändert werden soll.

Roggentin, 21.05.2010

[Signature]
- Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist beteiligt worden.

Roggentin, 21.05.2010

[Signature]
- Gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BauGB wurde von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen.

Roggentin, 21.05.2010

[Signature]
- Die Gemeindevertretung hat am 08.02.2010 den Entwurf der 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 3 mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Roggentin, 21.05.2010

[Signature]
- Die Entwürfe der 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 3, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) mit den örtlichen Bauvorschriften sowie der Begründung haben in der Zeit vom 10.03.2010 bis zum 12.04.2010 während der Dienst- und Öffnungszeiten nach § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 3 unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung auf Nomenkontrolle unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können, durch Abdruck im Mitteilungsblatt des Amtes Carbak, amtliches Mitteilungsblatt der Gemeinde Roggentin, am 20.02.2010 und am 01.03.2010 öffentlich bekannt gemacht worden.

Roggentin, 21.05.2010

[Signature]
- Von den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich von der Planung berührt werden kann, sind mit Schreiben vom 10.02.2010 und 24.02.2010 gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB die Stellungnahmen zum Planentwurf und der Begründung eingeholt worden.

Roggentin, 21.05.2010

[Signature]

- Die Gemeindevertretung hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 20.04.2010 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Roggentin, 21.05.2010

[Signature]
- Die 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 3, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) mit den örtlichen Bauvorschriften, wurde am 20.04.2010 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zur 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 3 wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 20.04.2010 gebilligt.

Roggentin, 21.05.2010

[Signature]
- Die Satzung über die 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 3, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) mit den örtlichen Bauvorschriften, wird hiermit ausfertigt.

Roggentin, 21.05.2010

[Signature]
- Der Beschluss über die 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 3 für das Gewerbe- und Industriegebiet "Bornkoppelweg" zwischen der B 110, dem Bornkoppelweg, der Reichsbahntrasse Rostock-Tessin und dem Pastower Weg, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) mit den örtlichen Bauvorschriften, sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 20.05.2010 im Mitteilungsblatt des Amtes Carbak, amtliches Mitteilungsblatt der Gemeinde Roggentin, ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, der Vorschriften über das Verhältnis der 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 3 und des Flächennutzungsplans und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung über die 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 3 ist mit Ablauf des 20.05.2010 in Kraft getreten.

Roggentin, 21.05.2010

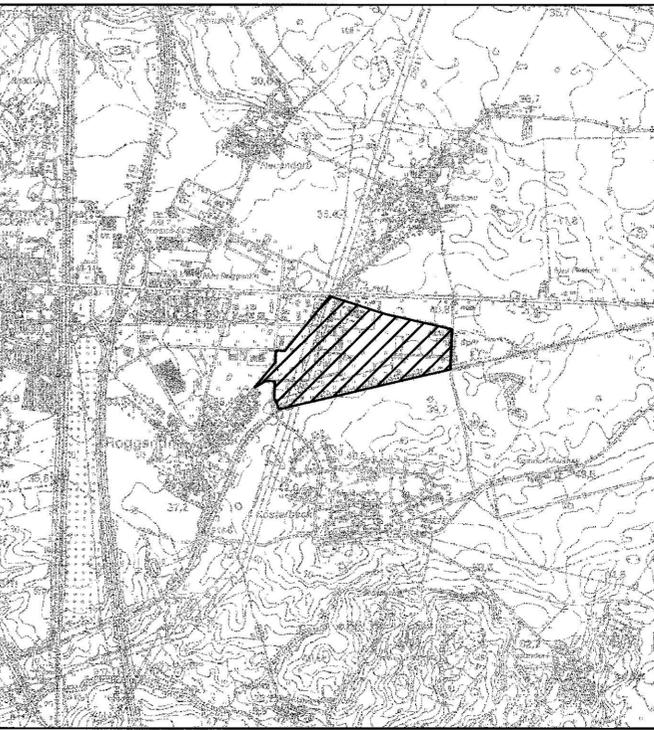
[Signature]

Planverfasser
4. Änderung: **TUV NORD** Umweltschutz

TUV NORD Umweltschutz GmbH & Co. KG
Triebleboger Str. 15
19107 Rostock
Herr Dipl.-Ing. W. Schulte
AKM 505-91-3-d

TEL.: (0381) 7703 446
FAX: (0381) 7703 450
E-MAIL: weschulte@tuv-nord.de

Übersichtsplan Maßstab 1:25000



Gemeinde Roggentin
Mecklenburg-Vorpommern
Landkreis Bad Doberan

4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 3
für das Gewerbe- und Industriegebiet "Bornkoppelweg" zwischen der B 110, dem Bornkoppelweg, der Reichsbahntrasse Rostock-Tessin und dem Pastower Weg

Roggentin, 21.05.2010

[Signature]

ING. BÜRO E. LORENZ		VERMESSUNGS- UND KARTENWESEN	
Lage- und Höhenplan			
Gewerbegebiet Roggentin			
1:1000			
LAGESYSTEM	LOKAL	4. Ausgabe, 6/1993	24.07.99
HÖHENSYSTEM	NN	HERGESTELLT	11.11.1991